



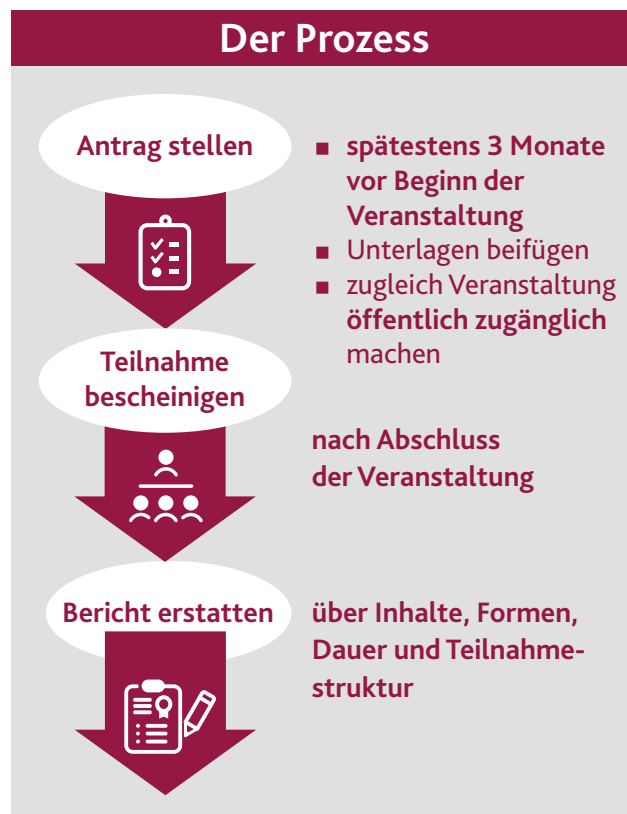
Beantragung

Die Anerkennung ist **spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn** beim LSJV zu beantragen.

Einzureichen sind:

- Verwendung des Antragsformulars
- Anlage Rheinland-Pfalz
- Nachweis der Veröffentlichung
- Programm bzw. zeitlicher Ablaufplan

Gut zu wissen: Für die Anerkennung werden in Rheinland-Pfalz **keine Gebühren** erhoben.



Formulare und weitere Infos



Die Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter www.bildungszeit.rlp.de

Anträge können per Post oder E-Mail an die unten aufgeführten Adressen des LSJV eingereicht werden.

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 65
Telefon: 06131 967-500
E-Mail: bildungszeit@lsjv.rlp.de

Postsendungen bitte ausschließlich an:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
56065 Koblenz

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: bildungszeit@mwwg.rlp.de



LANDESBILDUNGS- ZEITGESETZ RHEINLAND-PFALZ (LBZG)

Informationen für Bildungsträger



Bildungszeit eröffnet Chancen

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen gesetzlichen Anspruch auf **Freistellung von der Arbeit bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts**, um an anerkannten Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Bildungsträger können ihre Veranstaltungen nach dem **Landesbildungszeitgesetz Rheinland-Pfalz (LBZG)** anerkennen lassen.

Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen in den Bereichen:

- berufliche Weiterbildung
- gesellschaftspolitische Weiterbildung
- Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Anerkennung erfolgt durch das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (LSJV)**.

Anforderungen an die Veranstaltung

Inhaltliche Voraussetzungen

- berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten
- kein Freizeit-, Erholungs- und Unterhaltungsangebot
- offene Zugänglichkeit und Veröffentlichung der Veranstaltung
- Vereinbarung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Verfassung für Rheinland-Pfalz
- eigenverantwortliche Planung und Durchführung durch den Veranstalter
- Teilnahme nicht von einer Zugehörigkeit in einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, Vereinigung oder Institution abhängig
- freiwillige Teilnahme
- keine vorrangigen Übungs- und Trainingseinheiten, keine reinen Praxiskurse

Zeitliche Voraussetzungen

- 1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- Regelfall: ≥ 3 Tage Block- oder Intervallunterricht mit ø mind. 6 Unterrichtsstunden pro Tag
- alternativ: 2 Tage mit ø mind. 8 Unterrichtsstunden pro Tag
- Prüfungen: 1 Tag mit ≥ 4 Unterrichtsstunden
- pro Veranstaltungstag ≥ 4 Unterrichtsstunden vor 20 Uhr
- An- oder Abreisezeiten werden nicht mitgerechnet

Digitale Veranstaltungen

Auch Online- und Hybridveranstaltungen können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

- synchroner Online-Unterricht mit gleichzeitiger Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmenden
- pädagogische Betreuung und verbindliche Teilnahme
- separater Unterrichtsplan für Online-Anteile
- reine E-Learning oder asynchrone Formate **nicht anerkennungsfähig**

Berufliche Weiterbildung dient der Erweiterung und Vertiefung beruflicher Kompetenzen, unabhängig vom aktuellen Beruf. Dazu gehören auch Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen.

Gesellschaftspolitische Weiterbildung vermittelt Wissen über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und stärkt die aktive Teilhabe am demokratischen Gemeinwesen.

Qualifizierungen für ehrenamtliche Tätigkeiten dienen der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Dazu zählen insbesondere:

1. Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen
2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr) und Seniorinnen und Senioren
3. Mitgestaltung des Sozialraums
4. Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung
5. Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter
6. Tier-, Natur- und Umweltschutz
7. Engagement in Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
8. Vereinsmanagement
9. öffentliche Ehrenämter

Wichtig:

In den Ziffern 2 – 8 ist die Anerkennung beschränkt auf Qualifizierungen auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre. In den Ziffern 1 + 9 ist auch die individuelle Qualifizierung anerkennungsfähig.

Die Bildungszeit dient der **Qualifizierung** für ein Ehrenamt, **nicht der Ausübung** der ehrenamtlichen Tätigkeit selbst. Ein Anspruch gilt nicht wenn von einer anderen Stelle Vergütung, Ersatz des Verdienstausfalls oder Entschädigung für die Zeit der Teilnahme gewährt wird.